

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Dr. Christian Eberl, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/329 –**

### **Vorausschauender Wiederaufbau in den Überschwemmungsgebieten des Sommerhochwassers 2002**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einem Bericht der Zeitschrift „DER SPIEGEL“ (Nr. 2 vom 6. Januar 2003, S. 64) werden in zahlreichen Kommunen, welche vom Hochwasser im August 2002 betroffen waren, trotz bestehender Umsiedlungsangebote beschädigte und zerstörte Gebäude an denselben Standorten wieder errichtet bzw. renoviert und genutzt. Damit wird über Befunde hinweggegangen, wonach teilweise sogar gutachterlich festgestellt wurde, dass die betreffenden Liegenschaften „nicht zu sichern seien“ und sowohl die Bundesregierung als auch Umweltverbände im Rahmen der ersten nationalen Flusskonferenz einen Verzicht auf Bauten in Überschwemmungsgebieten gefordert hatten. Ursächlich für diese Fehlentwicklungen seien nicht zuletzt finanzwirtschaftliche Interessen der betreffenden Gemeinden, welche „nicht auf die Steuereinnahmen und die Erlöse aus dem Verkauf des Baulands verzichten“ wollten.

1. Sind der Bundesregierung die im vorgenannten Bericht dargelegten Sachverhalte bekannt und treffen diese zu?

Soweit der Bericht im Schwerpunkt die Situation in der Siedlung Röderau-Süd darstellt und daraus allgemeine Aussagen ableitet, entspricht er nicht dem aktuellen Stand. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), und der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern, haben am 19. Dezember 2002 eine Vereinbarung über Eckpunkte eines Gesamtkonzeptes für die Absiedlung und Rückentwicklung von Röderau-Süd geschlossen. Dieser war am 19. November 2002 eine Entscheidung der Sächsischen Staatsregierung vorausgegangen, die aufgrund eingehender Untersuchungen zu der Erkenntnis gelangt war, dass die Siedlung auch künftig nicht effektiv gegen Hochwasser geschützt werden kann. Nach dem vereinbarten Gesamtkonzept soll die Siedlung auf freiwilliger Grundlage abgesiedelt und das Gebiet zum Retentions-

raum der Elbe rückentwickelt werden. Nach Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern stößt dieses Konzept in den Gesprächen, die ein vom Land eingesetzter Mediator zurzeit mit allen Betroffenen in Röderau-Süd führt, auf große Zustimmung.

2. Sind der Bundesregierung weitere vergleichbare Vorgänge bekannt und um welche Vorgänge handelt es sich dabei im Einzelnen?

Der Bundesregierung sind keine vergleichbaren Vorgänge bekannt. Sie weist jedoch allgemein darauf hin, dass die Steuerung der Siedlungsentwicklung Angelegenheit der Länder und der Gemeinden ist. Diese bestimmen mit Hilfe der Landes- und Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung die Flächen, auf denen Siedlungsentwicklung stattfinden kann. Dabei haben sie auch für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen, vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 6 Raumordnungsgesetz).

3. Wie bewertet die Bundesregierung diese Vorgänge im Allgemeinen sowie im Besonderen im Hinblick auf die im Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2003 (hier: Einzelplan 60 – Allgemeine Finanzverwaltung, Sonderleistungen des Bundes, Titel 884 01: „Zuweisung an den Fonds Aufbauhilfe“) vorgesehenen Zuwendungen und Zuschüsse?

In den zur Durchführung des Fonds Aufbauhilfe zwischen Bund und den betroffenen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen – insbesondere zur Wiederherstellung von Wohngebäuden und der Infrastruktur in den Gemeinden – ist jeweils vorgesehen, dass auch Ersatzbauten an anderer Stelle förderfähig sind. An Stelle der Wiederherstellung eines beschädigten oder zerstörten Gebäudes an einem besonders hochwassergefährdeten Standort kann so auch die Erstellung oder der Erwerb eines gleichartigen Objekts an einem anderen Standort gefördert werden. Damit können aus dem Hochwasser in ausreichendem Umfang Konsequenzen im angesprochenen Sinn gezogen werden.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den beschriebenen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und welche Bemühungen hat die Bundesregierung in diesem Sinne bereits unternommen?

Die Bundesregierung unterstützt nachhaltig die Bemühungen der Bau-, Umwelt- und Raumordnungsministerkonferenzen der Länder, Handlungsanleitungen für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz zu vereinbaren.

5. In welcher Höhe werden Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ zur Wiedererrichtung bzw. zur Renovierung von privaten Gebäuden verwendet, deren Standorte in Regionen gelegen sind, auf die sich die Fragen 1 und 2 beziehen?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Entscheidungen über die im konkreten Einzelfall gebotenen Fördermaßnahmen aus Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe“ treffen die Länder.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, nicht abgerufene bzw. für den Wiederaufbau absehbar nicht benötigte Hilfsgelder zur ergänzenden Finanzierung und Erweiterung bestehender Umsiedlungsangebote zur Verfügung zu stellen?

Die zum Fonds „Aufbauhilfe“ geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sehen bereits in ausreichendem Umfang eine Förderung von Ersatzbauten an anderer Stelle vor (vgl. Antwort auf Frage 3). Zugleich belegt der Fall der Siedlung „Röderau-Süd“ die Bereitschaft der Bundesregierung, für besondere Fälle gezielt Vereinbarungen zu treffen, die – bezogen auf den konkreten Fall – das Zusammenwirken der verschiedenen Verwaltungsvereinbarungen, ergänzt um entschädigungs- und baurechtliche Fragen, regeln.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, Zuwendungen und Zuschüsse auch dann zu gewähren, wenn mit diesem Geld Aufbaumaßnahmen in Gebieten finanziert werden, die bei eventuell zukünftigen Hochwasserereignissen absehbar erneut betroffen sein werden, und wenn nein, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dem entgegenzuwirken bzw. dies zu verhindern?

Die Verwaltungsvereinbarungen zum Fonds „Aufbauhilfe“ erlauben neben der Beseitigung der Schäden auch die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen, die Überschwemmungen bei künftigen Hochwassern verhindern sollen. Alle Maßnahmen, die im Rahmen des Sonderprogramms „Hochwasser“ in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden, sind an den Anforderungen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes auszurichten; vorhandene Hochwasserschutzkonzepte sind aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe zu überprüfen und anzupassen.

